

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2020/41280]

18 APRIL 2020. — Ministerieel besluit tot delegatie van de bevoegdheid om een verzoek tot inzage, uitleg of mededeling in afschrift van een bestuursdocument dat de Veiligheid van de Staat onder zich heeft, af te wijzen

De Minister van Justitie,

Gelet op de wet van 11 april 1994 betreffende de openbaarheid van bestuur, artikel 6;

Overwegende dat de Raad van State in zijn arrest nr. 83.494, van 16 november 1999 (Antoun tegen de Belgische Staat) stelt dat de Minister de bevoegde overheid is om een verzoek tot inzage of een afschrift van een bestuursdocument af te wijzen, dat niets hem belet die bevoegdheid te delegeren, dat die delegatie dan nauwkeurig moet omschreven zijn en ondubbelzinnig moet blijken uit de regeling waarbij de delegatie geschiedt,

Besluit :

Artikel 1. De bevoegdheid om een verzoek tot inzage, uitleg of mededeling in afschrift van een bestuursdocument dat de Veiligheid van de Staat onder zich heeft, af te wijzen, wordt gedelegeerd aan de administrateur-generaal van de Veiligheid van de Staat of zijn vervanger bij ontstentenis, verlof, afwezigheid of verhindering van de administrateur-generaal van de Veiligheid van de Staat.

Art. 2. Dit besluit treedt in werking de dag waarop het in het *Belgisch Staatsblad* wordt bekendgemaakt.

Brussel, 18 april 2020.

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2020/41280]

18 AVRIL 2020. — Arrêté ministériel portant délégation de la compétence de rejeter une demande de consultation, d'explications ou de communication sous forme de copie d'un document administratif en possession de la Sûreté de l'Etat

Le Ministre de la Justice,

Vu la loi du 11 avril 1994 relative à la publicité de l'administration, notamment son article 6 ;

Considérant que le Conseil d'Etat, dans son arrêt n° 83.494 du 16 novembre 1999 (Antoun contre l'Etat belge), considère que le ministre est l'autorité compétente pour rejeter une demande de consultation ou de copie d'un document administratif, que rien ne lui interdit de déléguer cette compétence, que cette délégation doit, dans ce cas, être précise et résulter sans équivoque de la réglementation qui l'attribue,

Décide :

Article 1^{er}. La compétence de rejeter une demande de consultation, d'explications ou de communication sous forme de copie d'un document administratif en possession de la Sûreté de l'Etat est déléguée à l'administrateur général de la Sûreté de l'Etat ou à son remplaçant en cas d'absence, de congé ou d'empêchement de l'administrateur général de la Sûreté de l'Etat.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur Belge*.

Bruxelles, le 18 avril 2020.

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/41206]

30 JULI 2018. — Wet houdende de optimalisatie van de steun aan werkgevers die investeren in een zone in moeilijkheden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 30 juli 2018 houdende de optimalisatie van de steun aan werkgevers die investeren in een zone in moeilijkheden (*Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/41206]

30 JUILLET 2018. — Loi visant l'optimisation de l'aide aux employeurs qui investissent dans une zone en difficulté. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 30 juillet 2018 visant l'optimisation de l'aide aux employeurs qui investissent dans une zone en difficulté (*Moniteur belge* du 10 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/41206]

30. JULI 2018 — Gesetz zur Optimierung der Beihilfe für Arbeitgeber, die in einer Zone in Schwierigkeiten investieren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zur Optimierung der Beihilfe für Arbeitgeber, die in einer Zone in Schwierigkeiten investieren.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**30. JULI 2018 - Gesetz zur Optimierung der Beihilfe für Arbeitgeber, die in einer Zone in Schwierigkeiten investieren**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Pakts für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wirtschaftsbelebung*

Art. 2 - 4 - [*Bestimmungen zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Pakts für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wirtschaftsbelebung*]

KAPITEL 3 - *Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

Art. 5 - In Artikel 2 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird eine Nr. 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5/1. Unternehmensgruppe

Unter Unternehmensgruppe versteht man die Gesamtheit der Gesellschaften, die im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches miteinander verbunden sind."

Art. 6 - Artikel 275⁸ desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 24. März 2015 und 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "wie in den Artikeln 275¹, 275², 275³, 275⁴ und 275⁶ erwähnt bereits anwendbar ist" durch die Wörter "wie in den Artikeln 275², 275³, 275⁴ und 275⁶ erwähnt bereits anwendbar ist, und kann auch nicht auf den Teil der Entlohnungen in Bezug auf die von Arbeitnehmern geleistete Überarbeit wie in Artikel 275¹ erwähnt angewandt werden" ersetzt.

b) In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "von einem Mitgliedstaat" durch die Wörter "von Belgien" ersetzt.

c) In § 1 wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Anwendung von Absatz 1 kann eine Investition, die von einer Gesellschaft getätigt wird, die Teil einer Unternehmensgruppe ist, der auch der Arbeitgeber angehört, als eine vom Arbeitgeber getätigte Investition betrachtet werden. Gegebenenfalls muss der Arbeitgeber den Nachweis erbringen, dass die Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Artikels erfüllt sind, so als ob der Arbeitgeber selbst die Investition getätigt hätte."

d) In § 1 Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "das in Absatz 7 erwähnte für Leiharbeit zugelassene Unternehmen" durch die Wörter "das in Absatz 8 erwähnte für Leiharbeit zugelassene Unternehmen" ersetzt.

e) In § 1 Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "das in Absatz 7 erwähnte für Leiharbeit zugelassene Unternehmen" durch die Wörter "das in Absatz 8 erwähnte für Leiharbeit zugelassene Unternehmen" ersetzt.

f) In § 1 Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "der in Absatz 4 erwähnten Frist für die Abgabe der Erklärung" durch die Wörter "der in Absatz 5 erwähnten Frist für die Abgabe der Erklärung" ersetzt.

g) In § 1 Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "während des in Absatz 4 erwähnten Mindesterhaltungszeitraums" durch die Wörter "während des in Absatz 5 erwähnten Mindesterhaltungszeitraums" ersetzt.

h) In § 1 Absatz 7, der Absatz 8 wird, werden die Wörter "kann anstelle dieses Arbeitgebers" durch die Wörter "kann - wenn dieses Unternehmen die Verwaltung vorher auf die vom König bestimmte Weise davon in Kenntnis setzt - anstelle dieses Arbeitgebers" ersetzt.

i) Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Hat der Arbeitgeber infolge einer Fusion, einer Aufspaltung, eines mit einer Fusion oder einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs, einer Einbringung eines Gesamtvermögens oder einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit die Nutzung der in Absatz 1 erwähnten Investition auf eine andere Gesellschaft übertragen und hat diese andere Gesellschaft auf die vom König bestimmte Weise unwiderruflich dafür optiert, mit dem in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeitgeber gleichgesetzt zu werden, wird diese andere Gesellschaft für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen und des Paragraphen 4 mit diesem Arbeitgeber gleichgesetzt."

j) In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "Die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs kann nur von einem Arbeitgeber angewandt werden, der" durch die Wörter "Die in vorliegendem Artikel erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs kann nur angewandt werden, wenn der Arbeitgeber und gegebenenfalls die in § 1 Absatz 4 erwähnte Gesellschaft, die die Investition getätigt hat,", die Wörter "und der" durch das Wort "und", die Wörter "einen Jahresumsatz" durch die Wörter "er/sie einen Jahresumsatz" und die Wörter "dessen Jahresbilanzsumme" durch die Wörter "seine/ihre Jahresbilanzsumme" ersetzt.

k) In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "Ist der Arbeitgeber eine Gesellschaft" durch die Wörter "Außer in dem Fall, in dem der Arbeitgeber keine Gesellschaft ist" ersetzt.

l) In § 2 Absatz 3 wird der Satz "Ist ein Arbeitgeber mit einem oder mehreren anderen Arbeitgebern im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches verbunden, wird die Einhaltung der Kriterien "Umsatz" und "Bilanzsumme" auf konsolidierter Basis überprüft." durch den Satz "Ist der Arbeitgeber oder die Gesellschaft wie in Absatz 1 erwähnt im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches verbunden, werden die Kriterien "Umsatz" und "Bilanzsumme" auf konsolidierter Basis berechnet." ersetzt.

m) Paragraph 2 Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

"Umsatz, Bilanzsumme und jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl wie in Absatz 1 erwähnt werden um Umsatz, Bilanzsumme und jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl jedes Partnerunternehmens erhöht, und zwar im Verhältnis zu dem höchsten der folgenden beiden Prozentsätze:

- entweder dem Prozentsatz der Stimmrechte, die mit der in Absatz 5 erwähnten Beteiligung verbunden sind,

- oder dem Prozentsatz des Kapitals, das die in Absatz 5 erwähnte Beteiligung vertritt."

n) In § 2 werden zwischen Absatz 4 und Absatz 5 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Anwendung von Absatz 4 versteht man unter Partnerunternehmen eine natürliche oder juristische Person, die nicht mit dem in Absatz 1 erwähnten Arbeitgeber beziehungsweise der in demselben Absatz erwähnten Gesellschaft verbunden ist und:

- die eine Beteiligung von 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte dieses Arbeitgebers beziehungsweise dieser Gesellschaft hält oder

- deren Kapital oder Stimmrechte zu mindestens 25 Prozent im Besitz dieses Arbeitgebers beziehungsweise dieser Gesellschaft sind.

Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, "Business Angels", Universitäten, Forschungszentren ohne Gewinnzweck, institutionelle Investoren, regionale Entwicklungsfonds und autonome Gebietskörperschaften wie in Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnt gelten für die Anwendung von Absatz 4 und in Abweichung von Absatz 5 nicht als Partnerunternehmen."

o) In § 2 Absatz 5, der Absatz 7 wird, werden die Wörter "kann die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs nur von einem Arbeitgeber angewandt werden, dessen Kapital oder Stimmrechte" durch die Wörter "kann die in vorliegendem Artikel erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs nur angewandt werden, wenn die Kontrolle über das Kapital oder die Stimmrechte des Arbeitgebers oder gegebenenfalls der in § 1 Absatz 4 erwähnten Gesellschaft, die die Investition getätigt hat," und die Wörter "kontrolliert werden" durch die Wörter "ausgeübt wird" ersetzt.

p) Paragraph 2 Absatz 5, der Absatz 7 wird, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Fälle wie in Absatz 6 erwähnt gelten für die Anwendung des vorliegenden Absatzes nicht als öffentliche Auftraggeber."

q) In § 4 Absatz 1 werden die Wörter "der besetzt worden ist vor Ablauf des sechsendreißigsten Monats nach dem Tag der Fertigstellung der Arbeiten in Zusammenhang mit der Investition, die in dem in § 5 erwähnten Formular bestimmt ist" durch die Wörter "der zwischen dem Tag, an dem das in § 5 erwähnte Formular eingereicht wird, und dem ersten Tag des sechsendreißigsten Monats nach dem Monat, in dem die Investition abgeschlossen wird, zum ersten Mal besetzt wird" ersetzt.

r) Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Ein Arbeitsplatz gilt nur als neu, wenn seine Besetzung in der betreffenden Betriebsstätte eine Erhöhung der Gesamtanzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter in Vollzeitgleichwerten im Verhältnis zur durchschnittlichen Anzahl Arbeitnehmer und Leiharbeiter in Vollzeitgleichwerten während der zwölf Monate vor dem Monat, in dem das in § 5 erwähnte Formular eingereicht wird, erhöht um die anderen bereits durch die Investition geschaffenen neuen Arbeitsplätze in Vollzeitgleichwerten, zur Folge hat."

s) *[Abänderung des französischen Textes von § 4 Absatz 4]*

t) In § 4 Absatz 4 werden die Wörter "ab dem Datum dieser Schaffung" durch die Wörter "ab dem Datum der Erstbesetzung" ersetzt.

u) In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "vor Beginn der Investition" durch die Wörter "spätestens im dritten Monat nach Abschluss der Investition" ersetzt.

v) Paragraph 5 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Beantragt der Arbeitgeber die Anwendung von Artikel 275⁸, werden jahresdurchschnittliche Beschäftigtenzahl, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme des Arbeitgebers und gegebenenfalls der in § 1 Absatz 4 erwähnten Gesellschaft, die die Investition getätigt hat, die gemäß Artikel 275⁸ § 2 festgelegt werden und sich auf die in Artikel 275⁸ § 2 Absatz 1 erwähnten Besteuerungszeiträume beziehen, vermerkt."

w) In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "Datum des Beginns und der erwarteten Tätigkeit der Investition" durch die Wörter "Datum des Beginns und des erwarteten oder tatsächlichen Abschlusses der Investition" ersetzt.

x) In § 5 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bei Anwendung von § 1 Absatz 4 oder von Artikel 275⁹ § 1 Absatz 4 vermerkt der Arbeitgeber in dem Formular Name, Adresse und Unternehmensnummer der Gesellschaft, die die Investition tätigt, und erbringt der Arbeitgeber den Nachweis, dass diese Gesellschaft Teil der Unternehmensgruppe ist, der er selbst angehört."

y) In § 5 wird zwischen Absatz 2, der Absatz 3 wird, und Absatz 3, der Absatz 5 wird, ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Unter Abschluss der Investition versteht man den Zeitpunkt, zu dem diese Investition tatsächlich vom Arbeitgeber in Gebrauch genommen wird."

z) In § 5 Absatz 3, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "wenn der Zeitraum zwischen dem Datum der Einreichung des in Absatz 1 erwähnten Formulars und dem Datum der tatsächlichen Tätigkeit der Investition mehr als doppelt so lang ist wie der Zeitraum zwischen dem Datum der Einreichung dieses Formulars und dem Datum der erwarteten Tätigkeit der Investition oder" aufgehoben.

z1) In § 5 wird Absatz 4, der Absatz 6 wird, wie folgt ersetzt:

"Ein Formular wird nur als rechtsgültig vorgelegt angesehen, wenn:

- aus den Angaben, die in dem Formular vermerkt sind, oder aus den Anlagen, die dem Formular beigelegt sind, deutlich genug hervorgeht, dass der Arbeitgeber oder die vom Arbeitgeber getätigte Investition in den Anwendungsbereich der Paragraphen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels beziehungsweise des Artikels 275⁹ fällt,

- der tatsächliche Abschluss der Investition vor Ablauf des sechsten Monats nach dem in dem Formular vermerkten Monat, in dem der Abschluss der Investition erwartet wird, erfolgt ist."

Art. 7 - Artikel 275⁹ desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014 und abgeändert durch die Gesetze vom 24. März 2015 und 18. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "wie in den Artikeln 275¹, 275², 275³, 275⁴ und 275⁶ erwähnt bereits anwendbar ist" durch die Wörter "wie in den Artikeln 275², 275³, 275⁴ und 275⁶ erwähnt bereits anwendbar ist, und kann auch nicht auf den Teil der Entlohnungen in Bezug auf die von Arbeitnehmern geleistete Überarbeit wie in Artikel 275¹ erwähnt angewandt werden" ersetzt.

b) In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "von einem Mitgliedstaat" durch die Wörter "von Belgien" ersetzt.

c) In § 1 wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Anwendung von Absatz 1 kann eine Investition, die von einer Gesellschaft getätigt wird, die Teil einer Unternehmensgruppe ist, der auch der Arbeitgeber angehört, als eine vom Arbeitgeber getätigte Investition betrachtet werden. Gegebenenfalls muss der Arbeitgeber den Nachweis erbringen, dass die Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Artikels erfüllt sind, so als ob der Arbeitgeber selbst die Investition getätigt hätte."

d) In § 1 Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter "das in Absatz 8 erwähnte für Leiharbeit zugelassene Unternehmen" durch die Wörter "das in Absatz 9 erwähnte für Leiharbeit zugelassene Unternehmen" ersetzt.

e) In § 1 Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "das in Absatz 8 erwähnte für Leiharbeit zugelassene Unternehmen" durch die Wörter "das in Absatz 9 erwähnte für Leiharbeit zugelassene Unternehmen" ersetzt.

f) In § 1 Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "der in Absatz 4 erwähnten Frist für die Abgabe der Erklärung" durch die Wörter "der in Absatz 5 erwähnten Frist für die Abgabe der Erklärung" ersetzt.

g) In § 1 Absatz 5, der Absatz 6 wird, werden die Wörter "während des in Absatz 4 erwähnten Mindesterhaltungszeitraums" durch die Wörter "während des in Absatz 5 erwähnten Mindesterhaltungszeitraums" ersetzt.

h) In § 1 Absatz 8, der Absatz 9 wird, werden die Wörter "kann anstelle dieses Arbeitgebers" durch die Wörter "kann - wenn dieses Unternehmen die Verwaltung vorher auf die vom König bestimmte Weise davon in Kenntnis setzt - anstelle dieses Arbeitgebers" ersetzt.

i) Paragraph 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Hat der Arbeitgeber infolge einer Fusion, einer Aufspaltung, eines mit einer Fusion oder einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs, einer Einbringung eines Gesamtvermögens oder einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit die Nutzung der in Absatz 1 erwähnten Investition auf eine andere Gesellschaft übertragen und hat diese andere Gesellschaft auf die vom König bestimmte Weise unwiderruflich dafür optiert, mit dem in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeitgeber gleichgesetzt zu werden, wird diese andere Gesellschaft für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen und des Artikels 275⁸ § 4 mit diesem Arbeitgeber gleichgesetzt."

j) In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "eines der in Artikel 275⁸ § 2 Absatz 1 bis 5 bestimmten Kriterien" durch die Wörter "eines der in Artikel 275⁸ § 2 Absatz 1 bis 7 bestimmten Kriterien" ersetzt.

k) In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "von einem in Artikel 275⁸ § 2 Absatz 6 erwähnten Arbeitgeber" durch die Wörter "von einem in Artikel 275⁸ § 2 Absatz 8 erwähnten Arbeitgeber" ersetzt.

l) Paragraph 3 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

"Die in § 1 erwähnte Investition ist nicht zulässig, wenn:

- diese Investition in einer Betriebsstätte getätigt wird, zu der im Laufe von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt, zu dem das in Artikel 275⁸ § 5 erwähnte Formular eingereicht worden ist, eine Übertragung einer identischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit als Tätigkeit, die vom Arbeitgeber in einer anderen Betriebsstätte im Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt wurde, stattgefunden hat, die zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Kunden gerecht wird, und wobei infolge dieser Übertragung in dieser anderen Betriebsstätte Arbeitsplätze verloren gegangen sind, oder

- der Arbeitgeber in dem in Artikel 275⁸ § 5 erwähnten Formular nicht seine Absicht angegeben hat, in den beiden Jahren nach Abschluss der in § 1 erwähnten Investition keine Übertragung einer identischen oder einer vergleichbaren Tätigkeit als Tätigkeit, die vom Arbeitgeber in einer anderen Betriebsstätte im Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt

wurde, vorzunehmen, die zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Kunden gerecht wird, und wobei infolge dieser Übertragung in dieser anderen Betriebsstätte Arbeitsplätze verloren gehen."

Art. 8 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens von Artikel 6 Buchstabe *h*) und von Artikel 7 Buchstabe *h*) fest.

Artikel 6 Buchstabe *i*) und Artikel 7 Buchstabe *i*) treten am ersten Tag des Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und sind auf Anträge auf Gleichsetzung anwendbar, die auf die vom König bestimmte Weise ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmungen gestellt werden.

Die übrigen Bestimmungen der Artikel 6 und 7 treten am ersten Tag des Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und sind auf Investitionen anwendbar, für die ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Formular eingereicht wird.

KAPITEL 4 - *Abänderungen des Gesetzes vom 18. Dezember 2015
zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen*

Art. 9 - In Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung steuerrechtlicher und sonstiger Bestimmungen wird Unterabschnitt 3, der Artikel 14 umfasst, widerrufen.

Art. 10 - Artikel 15 § 2 desselben Gesetzes wird widerrufen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ile-d'Yeu, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für den Minister der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der
Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel
K. PEETERS